



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bodenseekreis zur Verschiebung der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln im Landkreis Bodenseekreis gem. § 6 Abs. 10 Düngeverordnung vom 22. Oktober 2026, Az.: 22-8222.00

I.

Bezüglich der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, nach § 6 Abs. 8 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 11. Dezember 2024, ordnet das Landratsamt Bodenseekreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgendes an:

Die Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV für das Gebiet des Bodenseekreises um zwei Wochen auf den 15. November 2026 bis zum Ablauf des 14. Februar 2027 verschoben.

- Von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen sind Flächen in Wasserschutzgebieten, sowie Nitratgebiete nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV-Gebiete vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert am 12. September 2023).
- Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.
- Die Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Komposten vom 1. Dezember bis 15. Januar bleibt durch diese Verfügung unberührt.

II.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Die mögliche Düngungsmenge im November wird auf **max. 45 kg Gesamtstickstoff je Hektar** beschränkt.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001, zuletzt geändert am 22. September 2025, zu beachten.

Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5 Abs. 2 DüV).

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Bodenseekreis - Landwirtschaftsamt - eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:
Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;
Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de

Friedrichshafen, 22. Oktober 2026

gez. Andreas Stein
Amtsleiter, Landwirtschaftsamt Bodenseekreis

Anlage 1: Begründung

Die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - DüV) vom 26.05.2017, zuletzt geändert am 11.12.2024 legt in § 6 Abs. 8 ein Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai, vom 1. November bis zum 31. Januar eines Jahres fest. Ausgenommen hiervon sind Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Komposte, für die eine Sperrzeit vom 1. Dezember bis 15. Januar gilt.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung regionaltypischer Besonderheiten, insbesondere der Witterung und des Vegetationsverlaufs für den Verbotszeitraum Ausnahmen zulassen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bodenseekreis ergibt sich aus § 29 Abs. 1 und 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972, zuletzt geändert am 15. Oktober 2024.

Laut Erlass des MLR vom 14. September 2017, AZ.: 23-8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal vier Wochen möglich.

Die Eigenschaften des im Bodenseekreis gelegenen Grünlandes, mehrjährigem Feldfutters und dessen Fähigkeit zur effizienten Nährstoffaufnahme und Nährstofftransformation in Pflanzenmasse bei niedrigen Temperaturen zu Vegetationsende eines Jahres sowie, die diesjährigen Witterungsverhältnisse im Landkreis Bodenseekreis lassen eine Verschiebung des Verbotszeitraums um zwei Wochen für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter außerhalb der im Folgenden benannten Ausnahmegebieten zu.

Auf den Grünlandstandorten des Bodenseekreises ist im Jahr 2026 ein Pflanzenwachstum und damit verbundene Nährstoffaufnahme bis Mitte/Ende November zu erwarten. Neben den Erfahrungen und dem Trend der letzten Jahre, kann dies zudem mit den hohen Temperaturen des diesjährigen Sommers bis in den Oktober 2026 und den damit verbundenen höheren Bodentemperaturen als im Jahresmittel begründet werden. Der Vegetationsverlauf 2026 (heißer, sehr trockener Sommer) unterdrückte das Grünlandwachstum vielerorts gänzlich. Die noch hohen Bodentemperaturen im Oktober, verbunden mit Niederschlägen zu Beginn des Monats, begünstigen das Grünlandwachstum und lassen noch eine weitere, dringend benötigte Schnittnutzung zu.

Die durchschnittlichen Niederschläge im Monat November sind im langjährigen Mittel nur geringfügig höher als im Oktober.

Die maximale Düngungsmenge wird im November auf 45 kg Gesamtstickstoff je ha zusätzlich beschränkt um eine überhöhte Düngung zu vermeiden. Dadurch wird eine erhöhte Gefahr des Nährstoffaustrags vermieden.

Besonders gefährdet für einen Austrag in Oberflächengewässer sind Moorflächen. Darum werden diese, ebenso wie Flächen in Wasserschutzgebieten und Nitratgebieten nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen.

Anlage 2: Hinweise

Der Aufbringer ist verpflichtet, alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Düngemitteln zu beachten.

Insbesondere wird auf die folgenden Vorgaben hingewiesen:

Aufbringung auf gefrorenem Boden:

Die Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf gefrorenen Boden ist mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020 grundsätzlich verboten.

Einhaltung der Mindestabstände zu Gewässern:

1. Die Abstandsregelungen nach Wasserrecht sind gegenüber Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Gewässer I. und II. Ordnung, sogenannte AWGN-Gewässer) einzuhalten.
 - 5 Meter zur Böschungsoberkante ganzjährig und unabhängig von der Ausbringmethode.
2. Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 DüV sind gegenüber allen und somit auch gegenüber nicht AWGN-Gewässern folgende Abstände einzuhalten:
 - mind. 4 Meter zur Böschungsoberkante bzw. mind. 1 Meter sofern die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. ein Gerät mit Grenzstreueinrichtung verwendet wird.
 - 3 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen.
 - 5 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, und
 - 10 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent aufweisen.

Begrenzung der Aufbringung

Eine Herstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D. h. eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr 2026 die mit der Düngedarfsermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.

Flüssige, organische Düngemittel dürfen auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) im Herbst ab 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit mit maximal 80 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden (§ 6 Abs. 11 DüV).

Rechtsgrundlagen:

Hier sind Links zu den relevanten rechtlichen Vorgaben zu finden:

- Düngeverordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/BJNR130510017.html
- SchALVO
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasSchAusglVBW2001rahmen>
- Wassergesetz
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014rahmen>
- Wasserhaushaltsgesetz
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html
- VODüVGebiete (Rote Gebiete)
<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GewSch-GebD%C3%BCAnfV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>



Signiert von HARALD ANTON BAUR
am 21.10.2026